

Einforderungen zur Angleichung der grundgesetzgemäßen und internationalen Normen durch Bürgerparteien

Ausgehend vom unveränderlichen, arg. Art. 79(3) GG, Kern des Grundgesetzes (GG), sind u.a. die Verfassungsgrundsätze der Menschenrechtsgeltung, Art. 1(2) GG, der Volkshoheit, Art. 20(2)1 GG, und der Gewaltentrennung, Art. 20(2)2 GG, zu verwirklichen, um endlich die GG-gemäße Demokratie, Art. 20(1) GG, in der Grundgesetzwirklichkeit herzustellen.

Das bedeutet im einzelnen:

I. Grundgesetzmäßige Demokratie

1. Es ist sicherzustellen, dass die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl erfolgt, wie es das Grundgesetz in Artikel 28 Satz 2 und Artikel 38 ausdrücklich vorschreibt. Das bedeutet unmissverständlich, dass Parteienwahl verboten und ausschließlich Personenwahl erlaubt ist.

2. Zu allen Fragen, die ein angemessener Teil der Bevölkerung beantworten will, sind Volksabstimmungen auf der jeweiligen Ebene (Ortsteil, Gemeinde, Kreis, Land, Bund, Europa) gemäß Art.20(2) GG durchzuführen.

3. Alle Personalunionen, die über eine Grenze zwischen den getrennten Staatsgewalten hinausgehen, sind grundgesetzwidrig und nicht gestattet. Besonders in den Kombinationen:

- Abgeordnete ./.. Kanzler, Minister, Staatssekretäre
- Beamte ./.. Richter
- Kommunalmandatsträger ./.. Richter

4. Die bereits 2003 unterzeichnete UN-Konvention gegen Korruption ist unverzüglich zu ratifizieren.

5. Das Strafrechtsübereinkommen über Korruption und das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates sind zu ratifizieren.

6. Das Zusatzprotokoll des Strafrechtsübereinkommens über Korruption ist zu ratifizieren.

II. Exekutive und Legislative

7. Es ist auszuschließen, dass Lobbyisten in irgendeiner Weise und Form an Gesetzesvorbereitungen beteiligt werden.

8. Fraktionszwang, auch -disziplin genannt, ist grundgesetzwidrig und nicht gestattet. Die Unabhängigkeit der Abgeordneten, die das Grundgesetz in Art. 38 verbürgt und als Kern der Demokratie gilt, ist über ihre getrennte persönliche Mehrheitswahl durchs Volk unverzüglich zu gewährleisten.

III. Justizwesen

9. Es ist die richterliche Exekutivunabhängigkeit auf Landes- und Bundesebene nach den Kriterien der Europäischen Union und des Grundgesetzes unverzüglich herzustellen.

10. Die Weisungsunabhängigkeit der Staatsanwaltschaften von den Justizministerien ist sicherzustellen.

11. Wahl der Verfassungsrichter ist im Plenum sicherzustellen, wie es das Grundgesetz im Art. 94 (1) vorschreibt.

12. Die Richter der Bundesgerichte dürften keiner Partei angehören, damit die Gewaltentrennung gemäß Art. 20 GG erfüllt wird. Einziges Auswahlkriterium sind die drei Auswahlkriterien des Art. 33 Abs. 2 GG.

13. Verletzt ein Beamter oder Richter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

14. Der Anwaltszwang ist gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufzuheben.

IV. Wahlsystem

15. Im Hinblick auf das Wahlsystem sind die Vorschläge der OSZE für eine verbesserte Regelung der Wahlzulassung umzusetzen.

V. Politische Parteien

16. Das Erheben von Mandatsbeiträgen (=Parteisteuern) ist grundgesetzwidrig und nicht gestattet.

17. Um die Chancengleichheit herzustellen, hat die Parteienfinanzierung grundsätzlich durch ein unabhängiges Gremium zu erfolgen und ist so zu gestalten, dass alle Parteien, die bei einer Wahl angetreten sind, unabhängig vom Wahlergebnis gleichermaßen Berücksichtigung finden.

18. Erzielte Einnahmen aus Veranstaltungen und Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstigen mit Einnahmen verbundener Tätigkeit - Pos. 7 der Einnahmenrechnung (s. Anlage) - sind mit allen Einzelbeträgen und Namensnennung aller Geschäfts- und Vertragspartner im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

19. Die staatliche Parteienfinanzierung ist regelmäßig in einem umfassenden „Parteienfinanzierungsbericht“ transparent zu machen, so dass auch über die Zuwendungen an die Fraktionen der Parteien im Bundtag und in den Landesparlamenten und die Pauschalzuschüsse an die parteinahen Stiftungen Auskunft gegeben wird.

20. Die verbreitete Ämterpatronage durch politische Parteien ist unverzüglich zu beenden.

VI. Öffentliche Verwaltung

21. Deutschland sollte, um zu Europa und der Welt aufzuschließen, das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes verbessern. Die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes durch Bürgerinnen und Bürger ist zu fördern, indem jedermann kostenlosen Zugang zu allen Akten öffentlicher Dienststellen hat. Gebühren und lange Bearbeitungszeiten sind abzubauen.